

Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg

Aufstellende Behörde:

Stadtverwaltung Strausberg
Fachgruppe Stadtplanung
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Flächennutzungsplanung:

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Umweltbericht:

planland


Planungsgruppe Landschaftsentwicklung
Pohlstraße 58
10785 Berlin

01. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1.	Lage und Größe des Änderungsbereichs	1
1.2.	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	PLANERISCHE GRUNDLAGEN / DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	3
3.	BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES	5
3.1.	Boden / Altlasten	5
3.2.	Wasser	6
3.3.	Klima / Luft	6
3.4.	Tiere und Pflanzen	6
3.5.	Landschaftsbild	8
3.6.	Menschen	9
3.7.	Kultur und sonstige Sachgüter	9
4.	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS	9
4.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
4.2.	Prognose bei Durchführung der Planung	9
5.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	12
6.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	13
7.1.	Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf	13
7.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	14
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
9.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenbilanz des Änderungsbereichs	2
---------	---	---

1. EINLEITUNG

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Strausberg erforderlich. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da parallel zur Änderung des FNP für den vorhabenbezogenen B-Plan eine Umweltprüfung durchgeführt wird, kann die Umweltprüfung für die Änderung des FNP gemäß § 2 Absatz 4, Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

1.1. Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg liegt am westlichen Ufer des Straussees und damit gegenüber der Strausberger Altstadt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an den bestehenden Siedlungsbereich der Ortslage „Jenseits des Sees“ an. Im Osten, im Süden und im Westen ist der Änderungsbereich von Waldflächen umgeben. In seiner südöstlichsten Ausdehnung reicht der Änderungsbereich fast bis an das Ufer des Straussees heran.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 5,25 ha. Folgende Flurstücke der Flur 15 der Strausberger Gemarkung liegen im Änderungsbereich: 238/5¹, 269 sowie Teile des Flurstücks 238/4.

Die Flächen im Geltungsbereich sind bislang als Wald gemäß § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) einzustufen und werden derzeit hauptsächlich zu Erholungszwecken genutzt. Im südwestlichen Bereich befinden sich Ruinen eines ehemaligen Kinderferienlagers mit langgestreckten teilweise zweistöckigen Gebäuden, Heizhaus, Schuppen und versiegelten Nebenflächen. Südlich an das brachgefallene Areal grenzt ein in Nutzung befindliches Einfamilienwohnhaus mit Garten an.

1.2. Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg ist das Vorhaben im Anschluss an die bebaute Ortslage „Jenseits des Sees“ eine Rehabilitationseinrichtung für Kinder und deren Familien (sog. Kindernachsorgeklinik) zu errichten.

Für den Bereich der geplanten Kindernachsorgeklinik wurde am 26.01.2017 der Beschluss² zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die bislang nach § 35 BauGB zu beurteilenden Flächen, auf denen das Klinikgelände errichtet werden soll, sollen als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

¹ Das Flurstück 328/5 wurde im Laufe des Verfahrens in drei einzelne Flurstücke geteilt: Flurstück 305 (privates Vorhabengrundstück für die Errichtung der Kindernachsorgeklinik), Flurstück 304 (Amselweg), Flurstück 306 (städtisches Wald-Flurstück). Das Flurstück 305 liegt vollständig, die Flurstücke 304 und 306 liegen teilweise im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

² Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg, Beschluss Nr. 21/298/2017.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 59/17 als „Fläche für Wald“ dar. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ändern und die betreffende Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rehabilitation darzustellen.

Gleichzeitig werden die Fläche des brachgefallenen Kinderferienlagers sowie des privaten Wohngrundstücks in den Änderungsbereich einbezogen. Für diese Fläche trifft der Flächennutzungsplan bislang keine Darstellung zur Nutzungsart. Zukünftig sollen diese als Fläche für Wald dargestellt werden. Das Areal des ehemaligen Kinderferienlagers wird dabei zusätzlich als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt.

Die geänderten städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Strausberg werden wie folgt in die vorbereitende Bauleitplanung integriert:

- 1.) Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen der Kindernachorgeklinik werden als „Sondergebiet, Zweckbestimmung Rehabilitation“ dargestellt. Die Abgrenzung der Sondergebietsfläche entspricht größtenteils der beabsichtigten Baugebietsfestsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59/17.
- 2.) Die zur Erschließung des Wohn- und Sondergebiets dienenden Flächen des bestehenden Amselwegs werden als Wohnbaufläche dargestellt.
- 3.) Auf dem Klinikgelände sollen selbst auch Waldflächen erhalten bleiben. Dieser Bereich, der im südlichen Teil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Wald festgesetzt werden soll, wird auch weiterhin im FNP als Wald dargestellt. Hier erfolgt somit keine Änderung der Darstellung.
- 4.) Die im wirksamen FNP nicht überplanten „weißen“ Flächen des ehemaligen Kinderferienlagers und des privaten Wohngrundstücks werden künftig ebenfalls als Wald dargestellt.
- 5.) Der Bereich mit den Ruinen des ehemaligen Kinderferienlagers wird zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – dargestellt.

Den Umfang der Änderungen verdeutlicht die Tabelle 1.

Tab. 1: Flächenbilanz des Änderungsbereichs

Art der Nutzung	Darstellung im rechtswirksamen FNP		Veränderung der Flächenanteile gem. 7. Änderung des FNP	
Fläche für Wald	36.939 m ²	70 %	26.796 m ²	51 %
Sondergebiet Rehabilitation	--	0 %	22.526 m ²	43 %
Wohnbaufläche	--	0 %	3.217 m ²	6 %
nicht überplante Fläche	15.600 m ²	30 %	--	0 %
Gesamt	52.539 m ²	100 %	52.539 m ²	100 %

Insgesamt bleiben 11.196 m² der als Wald dargestellten Fläche unverändert. Dabei handelt es sich um die Fläche im Übergangsbereich zwischen der neu als Sondergebiet darzustellenden Fläche sowie der im alten FNP weiß dargestellten, nicht überplanten Fläche.

2. PLANERISCHE GRUNDLAGEN / DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß BNatSchG

Das Plangebiet ist vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“. Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 12.01.1965 festgesetzt. Das LSG umfasste eine Gesamtfläche von 4.236,8 ha.

Mit dem Erlass vom 22.09.2017 hat das MLUL als Verordnungsgeber (zugleich Obere Naturschutzbehörde) die Zuständigkeiten über die Entscheidung der Vereinbarkeit bei Planungen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Der Erlass bestimmt, dass die unteren Naturschutzbehörden bei Bauleitplänen, die – wie hier – lediglich Einzelvorhaben umfassen, prüfen, ob die Zustimmung erteilt werden kann. Sofern im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Zustimmung in Aussicht gestellt wird, wird in eine sog. Befreiungslage hineingeplant. Die endgültige Entscheidung erfolgt sodann auf der Ebene der Vorhabenzulassung im Rahmen der Baugenehmigung mit Konzentrationswirkung.

Aufgrund der während der Entwurfserstellung erfolgten Abstimmungen mit dem Ministerium und der UNB wurde davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall in eine Befreiungslage hineingeplant wird. Die UNB teilte schließlich im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit, dass für das Planvorhaben eine Befreiungslage hergestellt werden kann, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind (für nähere Ausführungen siehe Begründung zur 7. Änderung FNP, Kapitel 5.6). Die von der UNB genannten Voraussetzungen werden erfüllt.

Der Straussee ist geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, ebenso der Ufer begleitende Gehölzstreifen. Für das Gewässer ist der Biotoptyp 0210211 „stark mesotrophe sehr kalkhaltige Gewässer“ ausgewiesen für den Gehölzstreifen der Biotoptyp 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“.

Der Straussee ist zusätzlich dem FFH-Lebensraumtyp 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen“ zugeordnet. Der Erhaltungszustand wird als „mittel bis schlecht“ angegeben (Quelle LUIS BB, Abruf am 17.02.2017).

Der Straussee ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung.

Schutzgebiete gemäß WHG

Der westliche Teil des Geltungsbereichs liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Strausberg – Spitzmühle-Ost.

Nach § 3 der Verordnung über das Schutzgebiet ist in der hier berührten Zone III die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird. Die Untere Wasserbehörde wies im Rahmen der Planverfahren (FNP und vBP) darauf hin, dass gemäß § 52 WHG eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden kann. Der entsprechende Antrag sollte vor der Beschlussfassung gestellt werden (Stellungnahme der Behörde vom 20.06.2018).

Von den Verbotstatbeständen des Wasserschutzgebietes „Strausberg - Spitzmühle-Ost“ Schutzzone III wurde gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 16.08.2018

im Rahmen der Entwurfserstellung und damit vor Beschlussfassung 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 16.08.2018 gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Die positive Beurteilung des Antrags wurde aufgrund der Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Behörde zu den Entwürfen der Bauleitpläne (FNP und vBP) in Aussicht gestellt.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden FNP-Änderung sowie für das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 ist das Vorliegen der Befreiungsentscheidung.

Schutzgebiete gemäß LWaldG

Geschützte Waldgebiete gemäß §12 LWaldG sind nicht ausgewiesen.

Natura 2000 Schutzgebiete

FFH- und SPA-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000) für das Plangebiet u.a.:

Schutzgut Boden

Für den Geltungsbereich ist als Zielsetzung die nachhaltige Sicherung der Potenziale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden und insbesondere die bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden dargestellt. Für den Gewässernahbereich gilt der Erhalt bzw. Regeneration grundwasserbeeinflusster Mineralböden der Niederungen und angepasste Bodennutzung.

Schutzgut Wasser

Vorrangiges Ziel ist die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten durch die Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit und die Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz. Für den Straussee ist das Ziel der Schutz und die Entwicklung von stehenden Gewässern entsprechend der regionalen Qualitätsziele.

Schutzgut Klima

Der Geltungsbereich ist als „Waldfläche“ bzw. „stehendes Gewässer“ ohne Formulierung von Zielsetzungen dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Für die Waldflächen des Geltungsbereichs ist der Erhalt großer, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche formuliert. Als potentiell natürliche Waldgesellschaft ist der Kiefern-Traubeneichenwald genannt. Für das Gewässer werden keine weiteren Aussagen formuliert.

Schutzgut Landschaftsbild

Für den Geltungsbereich gilt das Entwicklungsziel „Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters. Im Einzelnen sind die folgenden Anforderungen benannt:

- Standgewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln

- Laub- und Mischwaldgebiete sind zu sichern und zu erweitern
- der großflächige Zusammenhang des Waldgebietes ist zu sichern
- Stärkere Strukturierung durch naturnähere Waldbewirtschaftung ist anzustreben
- Raum ist von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vordringlich freizuhalten

Schutzgut Erholung

Für den Geltungsbereich gelten der Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung.

Entwicklungsziele

Der Geltungsbereich ist als großräumig, störungsarmer Landschaftsraum ein Handlungsschwerpunkt zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Für die Waldflächen werden der Erhalt und die Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder gefordert.

Landschaftsplan der Stadt Strausberg

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (Stand 06/1996) formuliert für das Plangebiet die Erhöhung der Grundwasseranreicherung als Erfordernis für die Forstflächen. Als Maßnahmen werden der naturnahe Umbau von Nadelforst in Laubmischwald mit heimischen standortgerechten Baumarten des Winterlinden-Eichen-Hainbuchenwaldes und die Förderung standortheimischer Naturverjüngung formuliert.

Für den Straussee gelten der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Standgewässer durch Unterbinden von Einträgen und die Sicherung eines ausreichenden Mindestwasserstandes.

Die Uferbereiche sind zusätzlich mit der Maßgabe „Schutz sensibler Lebensräume vor Beunruhigung und Devastierung durch Lenkung von Erholungssuchenden und Ausweisung von Uferschutz-zonen“ dargestellt.

Zudem ist der Geltungsbereich als Bodendenkmal dargestellt.

Der Geltungsbereich wird durch einen Wanderweg gequert.

3. BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES

3.1. Boden / Altlasten

Vorherrschende Substrate sind im Änderungsbereich Sande. Dementsprechend haben sich hier hauptsächlich Sand-Braunerden entwickelt. Die Böden sind als ziemlich nährstoffarm bis mäßig nährstoffhaltig und grundwasserfern zu charakterisieren. Bedingt durch die langjährige Nutzung als Forst sind sie in ihrem natürlichen Bodenaufbau weitestgehend erhalten.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung mit Gebäude und Fundamenten sind auf der Fläche des ehemaligen Kinderferienlagers mit teilweise zweistöckigen Gebäuden, Heizhaus, Schuppen und versiegelten Nebenflächen gegeben. Entsprechendes gilt für das südlich an das brachgefallene Areal angrenzende Einfamilienwohnhaus.

Gemäß dem bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde geführten Altlastenkatasters sind im vorliegenden Änderungsbereich keine registrierten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen i.S. des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Es gibt auch keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

3.2. Wasser

Nach der Hydrogeologischen Karte Brandenburg (HYK50) besteht im Untersuchungsgebiet ein geringes Grundwassergefälle in südwestliche Richtung zum Berliner Urstromtal. Das Grundstück liegt im Bereich der Isohypsen (Linien gleicher Grundwasserhöhe) 61,0 – 63,0 m, so dass bei Geländehöhen zwischen 74,5 und 77 m über DHHN von Grundwasserflurabständen von über 10 m auszugehen ist.

Aufgrund der überwiegend durchlässigen sandigen Substrate ist das Rückhaltevermögen als „sehr gering“ zu bewerten. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit des Bodens als „hoch“ zu bewerten. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind durch den Kiefernforst gegeben. Im Vergleich zu den hier natürlicherweise vorkommenden Laubwäldern ist unter Nadelwäldern von einer verminderten Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Einschränkungen der Grundwasserneubildung sind ebenso durch die im Änderungsbereich befindlichen versiegelten Flächen des ehemaligen Kinderferienlagers und des Wohnhauses gegeben.

3.3. Klima / Luft

Das Gebiet der Stadt Strausberg ist makroklimatisch der Übergangszone zwischen dem maritimen und dem kontinentalen Klimabereich zuzuordnen. Der jährliche Witterungsverlauf ist durch einen ausgeprägten Jahresgang der Lufttemperatur mit relativ hohen und tiefen absoluten Maximal- und Minimaltemperaturen geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 bis 8,5 °C, die Jahressumme des Niederschlags liegt zwischen 480 und 555 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest, ein Nebenschwerpunkt befindet sich in südöstlicher Richtung.

Zu lufthygienischen Vorbelastungen liegen keine Informationen vor sind aufgrund der Lage innerhalb des Waldgebietes auch nicht zu erwarten.

3.4. Tiere und Pflanzen

Biotoptypen und Flora

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen von einem Kiefernforst (086801) mit schwachem bis mittlerem Baumholz (Stammdurchmesser von ca. 20 bis 40 cm) geprägt. Sehr vereinzelt sind auch stärkere Wuchsklassen vertreten. Der Oberstand wird von der Kiefer (*Pinus sylvestris*) bestimmt, im Zwischenstand finden sich Trauben- und Rot-Eiche (*Quercus petraea*, *Q. rubra*) sowie vereinzelt auch Birke (*Betula pendula*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) mit einem Deckungsgrad von ca. 10 %. Die Strauchschicht ist nur in geringem Maße ausgeprägt und wird von Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Hasel (*Corylus avellana*) geprägt. Vereinzelt sind auch Trauben-Eiche und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) vertreten. Insbesondere im Randbereich zum Amselweg tritt auch die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) in der Strauchschicht auf. Zum Ufer des Straussees fällt das Gelände stark ab. In den überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Böschungsbereichen sind vermehrt Rot-Eichen und Trauben-Eichen mit starkem Baumholz zu finden.

Die lückige Krautschicht wird partiell von Efeu dominiert, vielfach sind auch die Stämme der Bäume dicht mit Efeu berankt. Weitere Arten bodensaurer Standorte wie z.B. Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) treten stetig auf. Hinzu kommen Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*). Vereinzelt sind in den Weg nahen Randbereichen auch Gartenflüchter wie Immergrün (*Vinca minor*), Winterling (*Eranthis hyemalis*) und Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) zu finden.

Im Bereich der Ruinen findet sich auf den nicht versiegelten Flächen Gehölzsukzession aus überwiegend heimischen Arten wie Ulme (*Ulmus glabra*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Zwischen Turmgestell und Gebäude stehen lockere Baumgruppen mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und wenigen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) mit Stammumfängen von 35 bis 50 cm, die vereinzelt Baumhöhlen aufweisen.

Unterhalb der Uferböschung verläuft ein unbefestigter Wanderweg. Zwischen diesem und dem Straussee ist ein schmaler, struktureicher gewässertypischer Gehölzsaum (07190) aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) ausgebildet. Vereinzelt sind auch Rot-Eichen (*Quercus rubra*) zu finden.

Im Bereich des Amselweges findet sich wegbegleitend inselartig junger Gehölzaufwuchs (082818) mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Birke und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) bzw. Gehölzgruppen (0715012) aus Kiefern, Eichen und Birken, die in den Wegeverlauf integriert sind. Im Unterwuchs finden sich Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Spitz-Ahorn und auch Buche. Die Krautschicht wird teilweise flächig durch Efeu gebildet, hinzu treten Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Stadt-Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) sowie einige Zierarten wie Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Immergrün (*Vinca minor*).

Geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Fauna

Vögel

Im Änderungsbereich wurden in 2015 und 2017 insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen darunter 26 Brutvögel. 11 Arten traten als Nahrungsgäste auf.

Die nachgewiesenen Brutvögel gehören überwiegend zu den in Brandenburg weit verbreiteten Vogelarten. Lediglich der Star und der Trauerschnäpper sind laut der aktuellen Roten Liste Deutschlands gefährdet. Auf der Vorwarnliste Brandenburgs bzw. Deutschlands stehen Gartenrotschwanz und Kleinspecht.

Unter den Freibrütern sind der Buchfink und das Sommergoldhähnchen die häufigsten Brutvögel. Hinzu kommen einzelne Reviere von Kernbeißer, Ringeltaube und Singdrossel sowie ein Horst der Nebelkrähe. Unter den Gebüschbrütern sind insbesondere die Mönchsgrasmücke und die Schwanzmeise vertreten. Als Bodenbrüter traten Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp und Waldlaubsänger auf. Unter den Höhlenbrütern war die Kohlmeise am häufigsten. Hinzu kommen Blaumeise, Tannenmeise, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Kleiber, Star und Buntspecht.

In den Ruinen konnten in den zugänglichen Bereichen keine Niststätten von Gebäudebrütern festgestellt werden.

Fledermäuse

Im Änderungsbereich wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies Breitflügelfledermause (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermause (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhauffledermause (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermause (*Myotis daubentonii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die Beobachtungen zeigen die Funktion der Untersuchungsfläche als Jagdgebiet für drei Arten. Die konstante Beobachtung von Breitflügel-, Zwerg- und Rauhauffledermäusen lässt auf ein stabiles Vorkommen auf der Untersuchungsfläche und in der näheren Umgebung schließen. Das Verhalten der beobachteten Individuen und die Anzahl der Tiere lässt bei allen drei Arten Quartiere in der unmittelbaren Umgebung oder auf der Untersuchungsfläche selbst erwarten. Breitflügelfledermause und Zwergfledermause beziehen ihre Quartiere ausschließlich an Gebäuden. Demgegenüber können Rauhauffledermause auch in Bäumen Verstecke finden.

Für Kolonien von Wasserfledermäusen erscheinen das Alter und der Zustand der Bäume nicht ausreichend für eine Nutzung. Für den Abendsegler existieren keine geeigneten Baumhöhlen auf der untersuchten Fläche. So ist die Jagd der Abendsegler über dem Plangebiet als großräumige Jagd zu beschreiben, die vom ebenfalls großräumigen Insektenangebot abhängt.

Neben den nachgewiesenen Arten ist auch das Vorkommen Brauner Langohren (*Plecotus auritus*) möglich und wahrscheinlich. Braune Langohren sind typische Waldbewohner. Ihre Tagesverstecke sind Baumhöhlen und Nischen an Gebäuden. Der untersuchte Lebensraum ist für diese vergleichsweise häufige Fledermausart in jeder Beziehung geeignet.

An der zum Abriss vorgesehenen Ruine konnten keine geeigneten Überwinterungsmöglichkeiten für Fledermäuse gefunden werden. Die auf dem Baugelände liegende Zisterne steht nahezu vollständig unter Wasser. Sommerquartiere können an äußeren Gebäudeteilen existieren. Dort finden einzelne Fledermäuse am Dachkasten und in Nischen geeignete Tagesverstecke (KALLASCH 2017).

3.5. Landschaftsbild

Prägend für das Landschaftsbild sind der geschlossene Kiefernbestand und die räumliche Lage am Straussee. Zum Straussee fällt das Grundstück über eine Böschung steil ab. Die Böschung markiert den Übergang zwischen der hier durch Sande überschütteten Grundmoränenplatte des Barnim und den teilweise recht steil eingeschnittenen, durch Seen geprägten eizeitlichen Rinnen. Die Hochfläche liegt auf einer Höhe von ca. 74 m über NN, der Straussee bei ca. 65 m. Die Böschung überwindet auf kurzer Distanz einen Höhenunterschied von ca. 8 m. Rinnenartige Rücksprünge innerhalb der Böschung lassen eine ausgeprägte, vielgestaltige Hangkante entstehen.

Unterhalb der Böschung verläuft ein öffentlicher Uferwanderweg. Der See ist von einer gewässerbegleitenden Baumreihe aus Erlen, Ulmen und Eschen gesäumt, ein Schilfgürtel ist nur partiell vorhanden. Die lichten Uferbereiche werden als Badestellen genutzt, teilweise sind Stege und Sitzplätze installiert.

Nördlich des Amselwegs schließt die Einfamilienhaussiedlung „Jenseits des Sees“ an. Nach Süden bildet das Turmgestell eine räumliche Zäsur innerhalb des sich nach Süden großflächig fortsetzenden Waldgebiets. Jenseits des Turmgestells befinden sich die Ruinen eines ehemaligen Ferienheims. Die unmittelbar an der Böschungskante errichteten Gebäude überprägen die natürliche Topografie und beeinträchtigen zusätzlich aufgrund ihres ruinösen Zustands das Landschaftsbild.

3.6. Menschen

Erholungsnutzung

Die Waldflächen im Änderungsbereich werden derzeit hauptsächlich zu Erholungszwecken genutzt. In Verlängerung des Amselweges führt ein unbefestigter Weg auf den Uferwanderweg am Straussee. Ein weiterer, nur in geringem Umfang genutzter Weg verläuft quer durch das Waldgebiet zwischen Amselweg und Turmgestell. Offiziell nicht zugänglich sind die Grundstücke des ehemaligen Ferienlagers. Sie stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung dar.

Verkehrslärm

Zur aktuellen Lärmbelastigung der Siedlungsbereiche „Jenseits des Sees“ durch den Verkehr auf der L 23 liegen keine Angaben vor.

3.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage mit Bodendenkmalen zu rechnen. Südlich des Sondergebietes befindet sich das Bodendenkmal Nr. 60823 „Siedlung Bronzezeit“. Die dargestellte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berührt in ihrem Randbereich den archäologischen Fundplatz.

4. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS

Die wesentliche Fragestellung im Rahmen des Umweltberichts für die 7. Änderung des FNP der Stadt Strausberg ist, in wie weit durch die Änderungen erhebliche zusätzliche Belastungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen zur gegenwärtigen Situation. Zusätzliche Versiegelungen finden nicht statt, ebenso unterbleiben jedoch der Rückbau der Ruinen und die Integration der Flächen in das Waldgebiet

4.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Durch die Änderung des FNP erhöht sich, aufgrund der Ausweisung eines Sondergebietes Rehabilitation (22.526 m²) und von zusätzlichen, der Erschließung dienenden, Wohnbauflächen (3.217 m²) der Anteil versiegelter Fläche. Die genannten Nutzungsarten nehmen einen Anteil von 49 % des gesamten Änderungsbereichs ein, die übrigen Flächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet. Unter Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Beschränkung der GRZ), ist im worst-case mit einer zusätzlichen Versiegelung von rund 15.700 m² zu rechnen.

Auf den zukünftig versiegelten Flächen kommt es zu erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Durch die Bodenversiegelung gehen abiotische und biotische Bodenfunktionen verloren. Betroffen von der Versiegelung sind teilweise in ihrem natürlichen Aufbau erhaltene Böden.

Eine Reduzierung der zusätzlichen Versiegelung ist durch die Darstellung der Fläche des ehemaligen Kinderferienlagers als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegeben. Hier besteht ein Entsiegelungspotential von ca. 2.400 m².

Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung wird, in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad, ebenfalls die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser eingeschränkt bzw. wird diese bei Vollversiegelung völlig unterbunden. Der Boden steht damit zur Grundwasseranreicherung und -speicherung nur eingeschränkt bzw. nicht mehr zur Verfügung.

Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden durch Abriss und Entsiegelung Flächen in einem Umfang von ca. 2.400 m² renaturiert und stehen damit der Grundwasserneubildung wieder zu Verfügung.

Klima

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Verbunden hiermit sind klimatische Aufheizungseffekte, die jedoch aufgrund der Lage am Gewässer und am Waldrand nicht zu erheblichen negativen klimatischen Effekten führen.

Biotope, Flora, Fauna

Im Änderungsbereich ist durch die zusätzliche Bebauung ein erheblicher und/oder nachhaltiger Verlust von Wald gegeben. Die Waldflächen dienen als Lebens- und Reproduktionsraum für besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten. Innerhalb der Waldflächen, die für die Errichtung des Sondergebietes in Anspruch genommen werden, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Tiere zu verzeichnen.

Werden die Ruinen südlich des Geltungsbereichs zurückgebaut, können auch Sommerquartiere für Fledermäuse verloren gehen. Ebenso kann durch die Fällung von Bäumen das Versteckangebot für Baumhöhlen und -spalten nutzende Fledermäuse reduziert werden.

Für Breitflügelfledermäuse und wahrscheinlich auch für Wasserfledermäuse kann es aufgrund der Neubebauung zu einer Einschränkung des Jagdlebensraumes und eine Zerschneidung von Teillebensräumen kommen.

Landschaftsbild

Anlagebedingt ist eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Der derzeit forstwirtschaftlich genutzte Bereich wird durch die geplante Bebauung an den Siedlungsraum angeschlossen. Die Erhaltung eines 35 – 50 m breiten Waldstreifens im Süden (innerhalb des Geltungsbereichs) und Osten (außerhalb des Geltungsbereichs) bindet die Bebauung in den waldgeprägten Landschaftsraum ein.

Positiv zu werten ist die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Mit dem Abriss der Ruinen und dem Rückbau der versiegelten Flächen sind positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, insbesondere aufgrund der exponierten Lage am Straussee gegeben.

Menschen

Erholung

Der Erholungswert und die Erholungseignung des LSG Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet wird durch die Planung nicht wesentlich berührt. Zwar geht Waldfläche verloren, die aktuell jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung hat. Die Zugänglichkeit des Straussees über den Amselweg und das Turmgestell bleiben erhalten, die Verknüpfung mit dem übergeordneten Wanderwegenetz bleibt bestehen.

Lärm

Lärmbelastungen für das geplante Klinikgebiet sind durch die Verkehre auf der L 23 und auf dem Amselweg gegeben. Gemäß der Lärmprognose (GORITZKA AKUSTIK 2017) werden im Sondergebiet „Rehabilitation“ die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, ohne aktive Schallschutzmaßnahmen in den Beurteilungszeiträumen tags (45 db(A)) und nachts (35 db (A)) partiell überschritten.

Entsprechend der Berechnungen werden an den westlichen, der L 23 zugewandten Gebäudefassaden, tagsüber Schallpegel von > 50 bis 55 dB(A) und nachts von > 40 bis 50 dB (A) erreicht. Die höchsten Schallimmissionen treten an den Fassadenabschnitten der Westseite im Bereich des Wirtschaftshofes auf; hier sollen keine Patienten untergebracht werden. In den Bereichen der Klinik, in welchen die Patienten untergebracht sind, sind die auftretenden Lärmeinwirkungen deutlich niedriger.

Die bei der Änderung von öffentlichen Straßen einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche werden im Tag- und im Nachtzeitraum eingehalten. Durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV - unter Beachtung der Verkehrsemissionen L 23 und Amselweg - ist quantitativ nachgewiesen, dass durch den grundhaften Ausbau des Amselweges dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.

Entsprechend der schalltechnischen Beurteilung der Lärmbelastung der von der Kindernachsorgeklinik ausgehenden gewerblichen Geräuschemissionen führen diese zu keiner Überschreitung der Richtwerte nach TA Lärm weder in der angrenzenden Siedlung „Jenseits des Sees“ noch im Bereich der schutzbedürftigen Räume der Klinik selbst.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Aussage zu evtl. Funden ist nicht möglich. Bei Erdarbeiten und Abbrucharbeiten im Bereich des Bodendenkmals ist die untere Denkmalschutzbehörde mit einzubeziehen. Die Genehmigungspflicht ist im Vorfeld zu prüfen, ggf. ist mit Auflagen zu rechnen.

Generell gilt: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen und ähnliches entdeckt werden, sind die Denkmalfachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind in geeigneter Weise nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig. (§§ 11 und 12 BbgDSchG).

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der Beeinträchtigungen führen könnten, sind nicht erkennbar.

Auswirkungen auf den seit einigen Jahren sinkenden Pegel des Straussees könnten durch die zusätzliche Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Grundwasserneubildung gegeben sein. Zumal die Vorstudie für eine Machbarkeitsstudie zur „Stabilisierung des Wasserhaushaltes des Straussees“ auf den engen hydraulischen Kontakt des Straussees mit dem oberen Grundwasserleiter hinweist, sodass der Seewasserspiegel auf Änderungen des Grundwasserspiegels reagiert.

Durch entsprechende Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können evtl. Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden. Aufgrund der fehlenden Verdunstung durch die Waldbäume, kann tendenziell eher von einer Erhöhung der Grundwasserneubildung ausgegangen werden.

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Bei der Realisierung der Planung sind, insbesondere durch die zusätzliche Versiegelung in einem Umfang von maximal ca. 1,57 ha erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird bereits eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt, die u.a. zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe herangezogen werden soll und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert und gesichert wird. Die Fläche im Bereich der Ruine des ehemaligen Kinderferienlagers soll entsiegelt und renaturiert werden. Innerhalb der im FNP dargestellten Fläche besteht ein Entsiegelungspotenzial von rund 2.400 m².

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 festgelegt.

Die Kompensationsmaßnahmen für den erforderlichen Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB können zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erbracht werden; zusätzlich muss aber auch auf externe Flächen außerhalb des Plangebietes zurückgegriffen werden. Dazu gehören die Entsiegelung und Renaturierung der benachbarten Ruine auf städtischen Flächen (im FNP vorbereitend als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt), die vertraglich abgesicherte Beteiligung am Flächenpool Teufelsstein der Flächenagentur Brandenburg sowie Aufforstung und Waldumbau auf städtischen Flächen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden - soweit sie sich innerhalb seines Geltungsbereichs befinden - im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wird die Durchführung aller vorgesehener Kompensationsmaßnahmen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

Da durch das dargestellte Sondergebiet Wald nach LWaldG verloren geht, wird eine Waldumwandlung erforderlich. Der parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 wird gem. § 8 Abs. 2 S. 3 LWaldG waldderechtlich qualifiziert, wodurch ein separates Verfahren zur Waldumwandlung nach § 8 LWaldG entfällt. Die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die zugleich auch dem Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB dienen, sollen auf städtischen Flächen durchgeführt werden. In einem Vertrag zum forstrechtlichen Ausgleich, der eine Anlage zum Durchführungsvertrag darstellt, werden die Durchführung der Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Kostentragung gesichert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen sind bei Verlust von dauerhaft geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Da festgestellt wurde, dass der von der L 23 ausgehende Verkehrslärm partiell zu einer Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für das Sondergebiet Rehabilitation führt, wurden passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen gutachterlich geprüft. Aktivem Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden ist grundsätzlich stets der Vorrang vor passivem Lärmschutz an den Gebäuden (Lärmschutzfenster, gedämmte Rollladenkästen, Lüfter in Schlafräumen) zu geben, da passive Maßnahmen lediglich den Lärmeintrag in das Gebäude begrenzen. Im Ergebnis zeigten die gutachterlichen Modellierungen, dass aufgrund der Distanzen des Plangebiets von der Schnellstraße und seiner Größe selbst eine 10 m hohe Lärmschutzwand nicht ausreichen würde, um die niedrigen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 an allen betrachteten Immissionsorten einzuhalten. Der Sachverständige rät daher zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Einsatz von Bauelementen in der geplanten Bebauung mit entsprechender Schalldämmung, insbesondere der Fenster). Um die Bauelemente entsprechend auslegen zu können, wurden die Lärmpegelbereiche und die daraus resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109:1989 (/9/) berechnet.

An den Fassadenabschnitten des Wirtschaftshofes, wo die höchsten Lärmeinwirkungen nachgewiesen wurden, ergab sich der Lärmpegelbereich LPB II nach Tabelle 8 der DIN 4109, mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (aller Außenbauteile eines Raumes) von erf. $R'_{w, res} = 30$ dB für die dortigen schutzwürdigen Aufenthaltsräume. In den Bereichen der Klinik, in welchen die Patienten untergebracht sind, ergibt sich lediglich der Lärmpegelbereich LPB I nach Tabelle 8 der DIN 4109, mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (aller Außenbauteile eines Raumes) von erf. $R'_{w, res} = 30$ dB für Bettenräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die baulichen Anforderungen der Schalldämm-Maße in den Lärmpegelbereichen I und II vollumfänglich durch die Einhaltung der Anforderung der Energieeinsparverordnung gedeckt werden. Insofern ergibt sich hier kein besonderer Aufwand. Im Übrigen können die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen vorhabenkonkret im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen werden im Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ aufgeführt. Auf eine detaillierte Ausführung wird an dieser Stelle daher verzichtet.

6. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Standortsuche für die Kindernachsorgeklinik wurden insgesamt 16 Standortalternativen im Einzugsbereich des derzeitigen Standorts in Bernau geprüft. Innerhalb Strausbergs erfolgte zusätzlich die Prüfung einer Fläche an der Hennickendorfer Chaussee. Aufgrund der Nutzung des Standorts durch die Jugendschule Strausberg, schied dieser jedoch aus.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg behandelt im Wesentlichen die Frage, in wie weit durch die Entwicklung eines Sondergebiets zusätzliche Belastungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Einzelnen sind folgende Bearbeitungsschritte durchgeführt worden.

1. Bestandsaufnahme und Bewerten des Plangebietes auf der Grundlage vorliegender Informationen zur Umweltsituation.
2. Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

7.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht notwendig.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg ist das Vorhaben im Anschluss an die Siedlung „Jenseits des Sees“ eine Rehabilitationseinrichtung für Kinder und deren Familien (sog. Kindernachsorgeklinik) zu errichten.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 59/17 als „Fläche für Wald“ dar. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ändern und die betreffende Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rehabilitation darzustellen. Gleichzeitig werden die Fläche des brachgefallenen Kinderferienlagers sowie des privaten Wohngrundstücks in den Änderungsbereich einbezogen. Für diese Fläche trifft der Flächennutzungsplan bislang keine Darstellung zur Nutzungsart. Zukünftig sollen diese als Fläche für Wald dargestellt werden. Das Areal des ehemaligen Kinderferienlagers soll dabei zusätzlich als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt werden.

Für die Änderung des FNP ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Parallel zur Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ebenfalls eine Umweltprüfung vorgenommen, so dass sich die Umweltprüfung für die Änderung des FNP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (§ 2 (4) BauGB, Satz 5) beschränken kann.

Durch die Planung werden zusätzliche Versiegelungen in einem Umfang von ca. 1,57 ha vorbereitet. In gleichem Umfang ist ein Verlust von Waldflächen zu verzeichnen. In Verbindung mit der Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Beseitigung der Ruine des ehemaligen Kinderferienlagers vorgesehen. Hierdurch erfolgt die Renaturierung und Integration der Fläche in das Waldgebiet. Das verbleibende Defizit ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

Auf die konkrete Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz eingriffsbedingter Wirkungen wird hier verzichtet, da dies im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt.

9. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, [Nr. 11], S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl., I S. 95)
- BbgDSchG - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 215)
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. 1/16, [Nr. 5])
- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- LwaldG – Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013)
- Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie – V-RL), Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010, geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserefassung Strausberg – Spitzmühle-Ost vom 13. Juli 2015, (GVBl. II/15, [Nr. 30])

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Literatur

DR. MARX INGENIEURE GMBH (2017): Geotechnischer Bericht zum BV Neubau einer Nachsorgeklinik für Kinder in 15344 Strausberg, Amselweg

GORITZKA AKUSTIK (2017): Schallimmissionsprognose für den Neubau einer Kindernachsorgeklinik durch die Peter- und Ingeborg Fritz – Stiftung für chronisch kranke Menschen in 15344 Strausberg bei Berlin; Bericht 4544/17.

KALLASCH, C. (2017): Vorkommen von Fledermäusen an der Seepromenade Straussee. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ der Stadt Strausberg, Landkreis Märkisch-Oderland

LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartieranleitung, Potsdam.

MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam.

PLANLAND (2017): Artenschutzbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Sinne des § 44 BNatSchG - Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten sowie geschützte Vogelarten zum VEP 59/17 Kindernachsorgeklinik Strausberg. Unveröff. Gutachten.

PLANLAND (2017): Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 59/17 Kindernachsorgeklinik Strausberg. Unveröff. Gutachten.

PLANLAND (2015/2017): Brutvogelkartierung als Zuarbeit zum Artenschutzfachbeitrag für den B-Plan „Kindernachsorgeklinik Berlin-Brandenburg“ in Strausberg. Unveröff. Gutachten. Kartierung 2015: ALNUS

STADT STRAUSBERG (1996): Landschaftsplan.